

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 253 endg. - SYN 351

Brüssel, den 10 . Juli 1991

VORSCHLAG

FÜR EINE SECHSTE RICHTLINIE DES RATES

zur Regelung der Sommerzeit

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

1. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten hat die Sommerzeit in den siebziger Jahren unabhängig voneinander eingeführt, nachdem andere Mitgliedstaaten sie bereits früher eingeführt hatten.

Eine gemeinschaftliche Regelung (Erste Richtlinie des Rates 1980) gilt seit 1981 und hat ausschliesslich zum Ziel, die Uhrzeiten für Beginn und Ende der Sommerzeit schrittweise zu harmonisieren.

Die Gesetzgebung der Gemeinschaft über die Harmonisierung der Sommerzeitregelungen ergab sich aus der Notwendigkeit, die Behinderungen, die die Unterschiede zwischen den nationalen Regelungen für den freien Verkehr von Gütern und Diensten mit sich bringen würden, auszuräumen.

2. Dieses Ziel wurde erreicht, sieht man einmal von Irland und dem Vereinigten Königreich ab, wo das Ende der Sommerzeit nach wie vor abweichend geregelt ist.

Die Kommission ist sich der Tatsache bewußt, daß diese Situation Nachteile - insbesondere für das Verkehrs- und Kommunikationswesen in Europa - mit sich bringt. Seit einiger Zeit erörtern die britische und die irische Regierung die Frage, wie man zur Mitteleuropäischen Zeit übergehen könnte. Da die vorliegende Richtlinie für eine Dauer von zwei Jahren gelten soll, hält es die Kommission für angebracht, es diesen beiden Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die Frage der Harmonisierung der Dauer der Sommerzeit noch auf nationaler Ebene zu regeln.

3. Die Auswirkungen der Sommerzeit, insbesondere ihre negativen Aspekte, werden nach wie vor diskutiert; so gingen bei der Kommission während der letzten Jahre in ständig steigendem Masse Beschwerden von Einzelpersonen und Interessengruppen ein.

Auf der Grundlage von Untersuchungen unabhängiger Sachverständiger zu den Vor- und Nachteilen der Sommerzeit hat die Kommission Experten der Mitgliedstaaten zu diesem Problem konsultiert. Offensichtlich beabsichtigen die Mitgliedstaaten zumindest in den kommenden Jahren nicht, die Sommerzeit abzuschaffen. Unter diesen Umständen schlägt die Kommission vor, Beginn und Ende der Sommerzeit für die Jahre 1993 und 1994 für die gesamte Gemeinschaft einheitlich festzulegen.

4. Nach Artikel 4 der Fünften Richtlinie beschliesst der Rat bis zum 1. Januar 1992 die ab 1993 anzuwendende Regelung.

Ebenso wie die Fünfte Richtlinie stützt sich auch die vorgeschlagene Richtlinie auf Artikel 100A.

Demzufolge ist das Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Parlament anzuwenden.

SECHSTE RICHTLINIE DES RATES

zur Regelung der Sommerzeit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100A,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Fünften Richtlinie 89/47/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Regelung der Sommerzeit⁽⁴⁾ ist für die Jahre 1990, 1991 und 1992 Tag und Uhrzeit für den einheitlichen Beginn der Sommerzeit in der gesamten Gemeinschaft festgelegt worden. Für das Ende der Sommerzeit der genannten Jahre wurden für die Mitgliedstaaten ohne Irland und das Vereinigte Königreich einerseits und für Irland und das Vereinigte Königreich andererseits zwei verschiedene Daten festgelegt.

Es ist, solange Mitgliedstaaten Sommerzeitregelungen anwenden, von Bedeutung für die Verwirklichung und für das Funktionieren des Internen Marktes, dass ab 1993 in der gesamten Gemeinschaft eine Uhrzeit, sowohl des Beginns als auch des Endes der Sommerzeit, einheitlich festgelegt wird.

Aus geographischen Gründen empfiehlt es sich jedoch, Irland und dem Vereinigten Königreich die Möglichkeit einzuräumen, während einiger oder aller dieser zwei Jahre ein von den übrigen Mitgliedstaaten abweichendes Datum für das Ende der Sommerzeit festzusetzen.

Nach Artikel 4 der Fünften Richtlinie beschliesst der Rat bis zum 1. Januar 1992 auf Vorschlag der Kommission die ab 1993 anzuwendende Regelung.

Aus geographischen Gründen gilt die gemeinsame Regelung der Sommerzeit nicht in den überseeischen Ländern und Gebieten der Mitgliedstaaten.

Es erscheint zweckmässig, die Dauer der Sommerzeit gelegentlich zu überprüfen; daher sollte eine Regelung für die Jahre 1993 und 1994 angenommen werden.

(1)

(2)

(3)

(4) ABl. Nr. L 17 vom 21.1.1989, S. 57

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie ist "Sommerzeit" die Zeit des Jahres, in der die Uhr gegenüber der Uhrzeit während der übrigen Zeit des Jahres um 60 Minuten vorgestellt wird.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, damit die Sommerzeit in den Jahren 1993 und 1994 in jedem Mitgliedstaat am letzten Sonntag im März um 1 morgens Weltzeit beginnt, und zwar

- 1993: am 28. März,
- 1994: am 27. März.

Artikel 3

1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, damit die Sommerzeit in den Jahren 1993 und 1994 in jedem Mitgliedstaat am letzten Sonntag im September um 1 Uhr morgens Weltzeit endet, und zwar

- 1993: am 26. September,
- 1994: am 25. September.

2) Irland und das Vereinigte Königreich können jedoch die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die Sommerzeit in den Jahren 1993 und 1994 am vierten Sonntag im Oktober um 1.00 Uhr morgens Weltzeit endet, und zwar:

- 1993: am 24. Oktober,
- 1994: am 23. Oktober,

3) Beschließen Irland und das Vereinigte Königreich vor 1994, das Ende ihrer Sommerzeit den in Absatz 1 genannten Daten anzugleichen, so teilen sie dies der Kommission mit, die die anderen Mitgliedstaaten davon unterrichtet.

Artikel 4

Der Rat beschliesst bis zum 1. Januar 1994 auf Vorschlag der Kommission die ab 1995 anzuwendende Regelung.

Artikel 5

Diese Richtlinie gilt nicht für die überseeischen Länder und Gebiete der Mitgliedstaaten.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

KOM(91) 253 endg.

DOKUMENTE

DE

12

Katalognummer : CB-CO-91-315-DE-C

ISBN 92-77-74403-0

**Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg**